



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst****Dr. Marold Tachezy**

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Telefon 0512/508-2210  
 Fax 0512/508-2205  
 verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenan-spruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Insol-venzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Straf-rechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinter-legungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvoll-zugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikanten-gesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsge-setz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungs-gesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013); Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1610/23

Innsbruck, 15.11.2010

Zu GZ BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010 vom 27.10.2010

Seitens des Landes Tirol wird, nicht zuletzt aufgrund der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist, von der Abgabe einer Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzentwurf abgesehen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass zumindest einige der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung der Justiz und zur Reduktion des Aufwandes der Justiz zu hinterfragen sind. So wird etwa durch die weitgehende Beseitigung der Zulässigkeit protokollarischer Anbringen, wie auch der Ge-richtstage, und des damit verbundenen Entfallens der entsprechenden richterlichen Belehrung und Beratung einerseits der Aufwand lediglich auf die sonstigen Beratungseinrichtungen verlagert und andererseits der Zugang des Bürgers zum Recht erschwert. Die Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate führt jedenfalls zu einer erheblichen Einschränkung der allgemeinen Juristenausbildung. Fraglich ist auch, ob das ausschließliche Ziel, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu entlasten, die Anhebung der Straflosigkeitsgrenze im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung rechtfertigt. Wenn nunmehr statt der dreitägigen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit die vierzehntägige Gesundheitsschädi-

gung oder Berufsunfähigkeit straflos bleiben soll, stellt sich auch die Frage, wie sich das auf den besonderen Strafausschließungsgrund der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) auswirkt. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb die aufgrund der besonderen Gefahrengeneigtheit der Tätigkeit bestehende Privilegierung der Gesundheitsberufe ersatzlos beseitigt werden soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor